

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 84/2004 der Kommission vom 19. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 85/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel** 3

★ **Verordnung (EG) Nr. 86/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Birnen** 19

Verordnung (EG) Nr. 87/2004 der Kommission vom 19. Januar 2004 zur Anwendung eines Verringerungskoeffizienten auf Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 28

Verordnung (EG) Nr. 88/2004 der Kommission vom 19. Januar 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 29

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/62/EG, Euratom:

★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 über die Ernennung eines finnischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** 31

Kommission

2004/63/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Erklärung bestimmter Provinzen Italiens als frei von Brucellose und enzootischer Rinderleukose ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5063)** 32

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2004/64/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/566/EG über die finanzielle Beteiligung an den von den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die Gemeinsame Fischereipolitik** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5221) 34

2004/65/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2003 über die finanzielle Beteiligung an bestimmten von den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die Gemeinsame Fischereipolitik (zweite Tranche)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5228) 36

2004/66/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/126/EG hinsichtlich der Finanzhilfe für zwei gemeinschaftliche Referenzlabors für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (biologische Risiken) in Spanien und im Vereinigten Königreich für das Jahr 2003** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5231) 41

2004/67/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Januar 2004 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/807/EG zur Berücksichtigung der Anpassung der niederländischen Regionen ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5312) 43

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie** 44

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 84/2004 DER KOMMISSION
vom 19. Januar 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,5
	204	41,5
	212	137,2
	999	93,7
0707 00 05	052	116,1
	204	122,9
	220	244,4
	999	161,1
0709 10 00	220	34,5
	999	34,5
0709 90 70	052	100,7
	204	60,5
	999	80,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	48,0
	204	56,1
	212	59,9
	220	40,1
	421	33,9
	524	22,1
	999	43,4
0805 20 10	052	81,1
	204	90,6
	999	85,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	83,7
	204	91,7
	464	99,7
	600	69,6
	624	71,8
	999	83,3
0805 50 10	052	60,4
	600	75,5
	999	68,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	63,0
	060	42,4
	400	85,9
	404	96,8
	720	65,4
	999	70,7
0808 20 50	060	60,2
	400	90,2
	720	34,4
	999	61,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/2004 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2004
zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Äpfel sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. In der Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 ⁽²⁾ ist eine gemeinsame Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen festgelegt.

(2) Die „Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) hat beschlossen, im Interesse der Klarheit die Regelung für Äpfel von der für Birnen zu trennen. Darüber hinaus hat sie beschlossen, die Norm UN/ECE FFV-50 über die Vermarktung und die Kontrolle der Handelsqualität von Äpfeln hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften und die Größensortierung zu aktualisieren. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich daher, die Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 aufzuheben und zwei neue Vermarktungsnormen für Äpfel bzw. Birnen festzulegen.

(3) Als wichtigstes Reifekriterium ist in der Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 eine Mindestgröße für Äpfel festgelegt. Angesichts der technischen Entwicklungen bei den Methoden zur Messung der Festigkeit und des Zuckergehalts von Obst sowie der Entstehung neuer Märkte für kleine reife Äpfel sollte die in der Gemeinschaft geltende Mindestgröße für Äpfel herabgesetzt werden, wobei durch neue Reifekriterien wie Zuckergehalt und Festigkeit sicherzustellen ist, dass durch die Herabsetzung der Mindestgröße keine unreifen und/oder unzureichend entwickelten Früchte auf den Markt gelangen.

(4) Da die genaue Festlegung neuer Reifekriterien unter Berücksichtigung der sortentypischen Merkmale bezüglich der Größe der Äpfel umfangreichere Arbeiten erfordert, ist es angebracht, die Anwendung der herabgesetzten Mindestgröße erst ab 1. August 2005 vorzuschreiben und bis dahin Übergangsbestimmungen für die Größensortierung vorzusehen.

(5) Die Anwendung dieser neuen Norm hat zum Zweck, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung auf die Nachfrage der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

(6) Die Norm gilt für alle Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, die Lagerzeit und die verschiedenen Hantierungen dieser Erzeugnisse können aufgrund ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit zu Beeinträchtigungen führen. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.

(7) Da es sich bei der Güteklasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebenenfalls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

(8) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Äpfel des KN-Codes ex 0808 10 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/2003 (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 61).

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen bei Erzeugnisse der Klasse Extra.

Artikel 2

Bis zum 31. Juli 2005 gelten für die Größensortierung folgende Bestimmungen:

- a) Wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestdurchmesser vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	70 mm	65 mm	65 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	55 mm

⁽¹⁾ In der Anlage zum Anhang ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

- b) Wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	140 g	110 g	110 g
Andere Sorten	90 g	80 g	80 g

⁽¹⁾ In der Anlage zum Anhang ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Abschnitt III Absätze 2 und 3 des Anhangs gelten jedoch erst ab 1. August 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR ÄPFEL

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Äpfel der aus *Malus domestica* Borkh. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Äpfel für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Äpfel nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen Äpfel, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Äpfel müssen so sein, dass sie

- den Reifungsprozess fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann ⁽¹⁾ ⁽²⁾,
- Transport und Handlung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Äpfel werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Äpfel dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽³⁾ und einen unverletzten Stiel besitzen.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Schalenfehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Äpfel dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽³⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,

⁽¹⁾ Aufgrund der sortentypischen Merkmale der Sorte Fuji und ihrer Mutanten bezüglich der Pflückreife ist eine radiale Glasigkeit zulässig, sofern sie sich auf den Bereich der Gefäßbündel der jeweiligen Frucht beschränkt.

⁽²⁾ Hierzu müssen ihr Gehalt an löslicher Trockensubstanz und ihr Festigkeitswert zufrieden stellend sein.

⁽³⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung und eine nicht erschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

- ein leichter Farbfehler,
- leichte Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 2 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein dürfen;
 - leichte, nicht verfärbte Druckstellen bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

Der Stiel kann fehlen, sofern die Bruchstelle glatt und die Schale am Stielansatz unbeschädigt ist.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Äpfel, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen (¹).

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Früchte ihre wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,
- Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 4 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 1 cm² sein dürfen;
 - leichte Druckstellen, die leicht verfärbt sein dürfen, bis zu einer Gesamtfläche von 1,5 cm².

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt.

Wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestdurchmesser vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten (¹)	65 mm	60 mm	60 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	50 mm

(¹) In der Anlage zu dieser Norm ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

Wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten (¹)	110 g	90 g	90 g
Andere Sorten	90 g	80 g	70 g

(¹) Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Größe im Packstück zu gewährleisten,

- ist der Unterschied im Durchmesser für nach dem Durchmesser sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:
 - 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind (²),
 - 10 mm bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind (³);

(¹) In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung und eine nicht erschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

(²) Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen.

(³) Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen.

- ist der Unterschied im Gewicht für nach dem Gewicht sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:
 - 20 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind,
 - 25 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind.

Für Früchte der Klasse II, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

5 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) Klasse II

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % (nach Anzahl oder Gewicht) Früchte mit folgenden Fehlern zulässig:

- bedeutender Befall durch Korkfleckenkrankheit (Stippigkeit) oder Glasigkeit,
- leichte, nicht vernarbte Verletzungen oder Risse,
- sehr leichte Fäulnisstellen,
- Vorhandensein von lebenden Schädlingen und/oder Schaden durch Schädlinge im Fruchtfleisch.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen:

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Früchte, die der nächsthöheren oder nächstniedrigen als der auf dem Packstück angegebenen Größe entsprechen, wobei für die Früchte der kleinsten Größe folgende Höchstabweichungen zulässig sind:

- 5 mm unter der Mindestgröße, wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird,
- 10 g unter dem Mindestgewicht, wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Äpfel gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem eine gleichmäßige Färbung vorgeschrieben.

In Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von höchstens 5 kg dürfen Äpfel verschiedener Sorten angeboten werden, sofern diese hinsichtlich ihrer Güte und für jede der betreffenden Sorten hinsichtlich ihres Ursprungs, ihrer Größe (falls nach Größen sortiert ist) und ihres Reifegrades einheitlich sind.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission⁽¹⁾ in Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht bis zu drei Kilogramm mit frischem Obst und Gemüse verschiedener Arten gemischt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 65.

B. Verpackung

Die Äpfel müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind. Insbesondere die Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von mehr als 3 kg müssen genügend stabil sein, damit das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Früchte der Klasse Extra müssen in Lagen verpackt sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Äpfel“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte,
- bei Verkaufsverpackungen mit einer Mischung verschiedener Apfelsorten die Namen der verschiedenen Sorten.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung;

- bei Verkaufsverpackungen mit einer Mischung verschiedener Apfelsorten unterschiedlichen Ursprungs Angabe des jeweiligen Ursprungslandes in unmittelbarer Nähe des Namens der betreffenden Sorte.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.

Ist die Größe angegeben, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:

- a) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers oder des Mindest- und Höchstgewichts;
- b) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch den Durchmesser oder das Gewicht der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe „und darüber“, „+“, einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANLAGE

1. Färbungskriterien, -gruppen und Codes

Färbungsgruppe	A (Rote Sorten)	B (Sorten gemischt-roter Färbung)	C (Gestreifte, schwach gefärbte Sorten)	D (Andere Sorten)
	Gesamtfläche mit sortentypisch roter Färbung	Gesamtfläche mit sortentypisch gemischt- roter Färbung	Gesamtfläche mit sortentypisch leicht rot verwaschener oder rot gestreifter Färbung	
Klasse Extra	3/4	1/2	1/3	Keine vorgeschriebene Rotfärbung
Klasse I	1/2	1/3	1/10	
Klasse II	1/4	1/10	—	

2. Berostungskriterien

- **Gruppe R:** Sorten, bei denen die Berostung ein Merkmal der Schale ist und bei Übereinstimmung mit dem sortentypischen Aussehen keinen Mangel darstellt.
- Bei den in nachstehender Liste aufgeführten Sorten, hinter deren Namen kein R steht, ist die Berostung innerhalb der folgenden Grenzen zulässig:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II	Toleranz für Klasse II
i) Bräunliche Flecken	— Nur in der Stielgrube	— Leicht über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	— Über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
	— Nicht gerunzelt	— Nicht gerunzelt	— Leicht gerunzelt	
ii) Berostung		Zulässige maximale Oberfläche der Frucht		
— Fein genetzt (kein zu starker Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht)	— Vereinzelt leichte Berostung, die das allgemeine Aussehen der Frucht oder des Packstücks nicht beeinträchtigt	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— dicht	— ohne	1/20	1/3	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— Insgesamt (mit Ausnahme der innerhalb der oben genannten Grenzen zulässigen bräunlichen Flecken). In keinem Fall dürfen die feine und die dichte Berostung zusammen folgende Höchstgrenze überschreiten:	—	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

3. Größenkriterien

Gruppe GF: Großfrüchtige Apfelsorten gemäß Abschnitt III Absatz 2 der vorliegenden Norm.

4. Nicht erschöpfende Liste der nach ihrer Färbung, Berostung und Größe eingeteilten Apfelsorten

Äpfel der nicht in der Liste aufgeführten Sorten sind nach ihren sortentypischen Merkmalen einzuteilen.

Einige der in der nachstehenden Liste aufgeführten Sorten können über Handelsmarken vermarktet werden, deren Schutz in einem oder mehreren Ländern beantragt oder gewährt wurde. Solche Handelsmarken erscheinen nicht in der ersten und zweiten Spalte. Einige bekannte Handelsmarken sind nur informationshalber in der dritten Spalte aufgeführt.

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
African Red		African Carmine™	B		
Akane	Tohoku 3	Primerouge®	B		
Alborz Seedling			C		
Aldas			B		GF
Alice			B		
Alkmene	Early Windsor		C		
Alwa			B		
Angold			C		GF
Apollo	Beauty of Blackmoor		C		GF
Arkcharm	Arkansas No 18 A 18		C		GF
Arlet			B	R	
Aroma			C		
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Aroma, z. B. Amorosa			B		
Auksis			B		
Belfort	Pella		B		
Belle de Boskoop und Mutanten			D	R	GF
Belle fleur double			D		GF
Berlepsch	Freiherr von Berlepsch		C		
Berlepsch rouge	Red Berlepsch Roter Berlepsch		B		
Blushed Golden					GF
Bohemia			B		GF
Boskoop rouge	Red Boskoop Roter Boskoop		B	R	GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Braeburn			B		GF
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Braeburn, z. B.:			A		GF
Hidala Joburn		Hilwell® Aurora™ Red Braeburn™ Southern Rose™			
Lochbuie Red Braeburn Mahana Red Mariri Red		Redfield®Eve™Red Braeburn™Southern Rose™			
Redfield		Red Braeburn™			
Royal Braeburn		Southern Rose™			
Bramley's Seedling	Bramley Triomphe de Kiel		D		GF
Brettacher Sämling			D		GF
Calville (Gruppe der...)			D		GF
Cardinal			B		
Carola	Kalco		C		GF
Caudle		Cameo™	B		
Charden			D		GF
Charles Ross			D		GF
Civni		Rubens®	B		
Coromandel Red	Corodel		A		
Cortland			B		GF
Cox's orange pippin und Mutanten	Cox Orange		C	R	
rot gefärbte Mutanten der Sorte Cox's Orange Pippin, z. B.:			B	R	
Cherry Cox					
Crimson Bramley					GF
Cripps Pink		Pink Lady®	C		
Cripps Red		Sundowner™	C (!)		
Dalili		Ambassy®	C		GF
Dalinbel			B		
Delblush		Tentation®	D		GF
Delcorf und Mutanten, z. B.:		Delbarestivale®	C		GF
Dalili					
Monidel		Ambassy®			

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Delgollune		Delbard Jubilé®	B		GF
Delicious ordinaire	Ordinary Delicious		B		
Deljeni		Primgold®	D		GF
Delikates			B		
Delor			C		GF
Discovery			C		
Dunn's Seedling			D	R	
Dykman's Zoet			C		
Egremont Russet			D	R	
Elan			D		GF
Elise	Red Delight	Roblos®	A		GF
Ellison's orange	Ellison		C		GF
Elstar und Mutanten, z. B.: Daliter Elshof Elstar Armhold Elstar Reinhardt Rot gefärbte Mutanten der Sorte Elstar, z. B.: Bel-El Daliest Goedhof Red Elstar Valstar		Elton™ Red Elswout™ Elista™ Elnica™	C B		
Empire			A		
Falstaff			C		
Fiesta	Red Pippin		C		
Florina		Querina®	B		GF
Fortune			D	R	
Fuji und Mutanten			B		GF
Gala Rot gefärbte Mutanten der Sorte Gala, z. B.: Annaglo Baigent Galaxy Mitchgala Obrogala Regala Regal Prince Tenroy		Brookfield® Mondial Gala® Gala Must® Royal Gala®	C A		
Garcia			D		GF
Ginger Gold			D		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Gloster			B		GF
Goldbohemia			D		GF
Golden Delicious und Mutanten			D		GF
Golden Russet			D	R	
Golden Supreme	Gradigold Golden Extreme		D		GF
Goldrush	Coop 38		D		GF
Goldstar			D		GF
Granny Smith			D		GF
Gravenstein rouge	Red Gravenstein Roter Gravensteiner		B		GF
Gravensteiner	Gravenstein		D		GF
Greensleeves			D		GF
Holsteiner Cox und Mutanten	Holstein		D	R	
Holstein rouge	Red Holstein Roter Holsteiner Cox		C	R	
Honeycrisp		Honeycrunch®	C		GF
Honeygold			D		GF
Horneburger			D		GF
Howgate Wonder	Manga		D		GF
Idared			B		GF
Ingrid Marie			B	R	
Isbranica	Izbranica		C		
Jacob Fisher			D		GF
Jacques Lebel			D		GF
Jamba			C		GF
James Grieve und Mutanten			D		GF
James Grieve rouge	Red James Grieve		B		GF
Jarka			C		GF
Jerseymac			B		
Jester			D		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Jonagold (?) Mutanten, z. B.: Crowngold Daligo Daliguy Dalijean Jonagold 2000 Jonabel Jonabres King Jonagold New Jonagold Novajo Schneica Wilmuta	und Jonasty Jonamel Excel Fukushima Veulemanns Jonica		C		GF
Jonagored Mutanten, z. B.: Decosta Jomured Jonagold Boerekamp Jomar Jonagored Supra Jonaveld Primo Romagold Rubinstar Red Jonaprince	und Van de Poel Surkijn	Early Queen® Marnica® First Red® Wilton's® Red Prince®	A		GF
Jonalord			C		
Jonathan			B		
Julia			B		
Jupiter			D		GF
Karmijn de Sonnaville			C	R	GF
Katy	Katja		B		
Kent			D	R	
Kidd's orange red			C	R	
Kim			B		
Koit			C		GF
Krameri Tuvioun			B		
Kukikovskoje			B		
Lady Williams			B		GF
Lane's Prince Albert			D		GF
Laxton's Superb	Laxtons Superb		C	R	
Ligol			B		GF
Lobo			B		
Lodel			A		
Lord Lambourne			C		

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Maigold			B		
Mc Intosh			B		
Meelis			B		GF
Melba			B		
Melodie			B		GF
Melrose			C		GF
Meridian			C		
Moonglo			C		
Morgenduft	Imperatore		B		GF
Mutsu		Crispin®	D		GF
Normanda			C		GF
Nueva Europa			C		
Nueva Orleans			B		GF
Odin			B		
Ontario			B		GF
Orlovskoje Polosatoje			C		
Ozark Gold			D		GF
Paula Red			B		
Pero de Cirio			D		GF
Piglos			B		GF
Pikant			B		GF
Pikkolo			C		
Pilot			C		
Pimona			C		
Pinova		Corail®	C		
Pirella		Pirol®	B		GF
Piros			C		GF
Rafzubex		RubINETTE® Rosso	A		
Rafzubin		RubINETTE®	C		
Rajka			B		
Rambour d'hiver			D		GF
Rambour Franc			B		
Reanda			B		GF
Rebella			C		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Red Delicious und Mutanten, z. B.:			A		GF
Erovan	Early Red One				
Fortuna Delicious					
Oregon	Oregon Spur Delicious				
Otago					
Red Chief					
Red King					
Red Spur					
Red York					
Richared					
Royal Red					
Shotwell Delicious					
Stark Delicious					
Starking					
Starkrimson					
Strakspur					
Topred					
Well Spur					
Red Dougherty			A		
Red Rome			A		
Redkroft			A		
Regal			A		
Regina			B		GF
Reglindis			C		GF
Reine des Reinettes	Goldparmäne Gold Parmoné		C		
Reineta Encarnada			B		
Reinette Rouge du Canada			B		GF
Reinette d'Orléans			D		GF
Reinette Blanche du Canada	Reinette du Canada Canada Blanc Kanadarenette		D	R	GF
Reinette de France			D		GF
Reinette de Landsberg			D		GF
Reinette grise du Canada	Graue Kanadarenette		D	R	GF
Relinda			C		
Remo			B		
Renora			B		GF
Resi			B		
Resista			D		GF
Retina			B		GF
Rewena			B		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Roja de Benejama	Verruga Roja del Valle Clavelina		A		
Rome Beauty	Belle de Rome Rome		B		
Rosana	Berner Rosenapfel		B		GF
Royal Beaut			A		GF
Rubin			C		GF
Rubinola			B		GF
Sciearly		Pacific Beauty™	A		
Scifresh		Jazz™	B		
Sciglo		Southern Snap™	A		
Sciray	GS48		A		
Scired		Pacific Queen™	A	R	
Sciros		Pacific Rose™	A		GF
Selena			B		GF
Shampion			B		GF
Sidrunkollane Talioun			D		GF
Sinap Orlovskij	Orlovski Sinap		D		GF
Snygold	Earlygold		D		GF
Sommerregent			C		
Spartan			A		
Splendour			A		
St. Edmunds Pippin			D	R	
Stark's Earliest			C		
Štaris	Staris		A		
Sturmer Pippin			D	R	
Sügisdessert			C		GF
Sügisjooknik			C		GF
Summerred			B		
Sunrise			A		
Sunset			D	R	
Suntan			D	R	GF
Sweet Caroline			C		GF
Talvenauding			B		

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Tellisaare			B		
Tiina			B		GF
Topaz			B		
Tydeman's Early Worcester	Tydeman's Early		B		GF
Veteran			B		
Vista Bella	Bellavista		B		
Wealthy			B		
Worcester Pearmain			B		
York			B		

(¹) Mindestens 20 % Rotfärbung in den Klassen I und II.

(²) Bei der Sorte Jonagold müssen Früchte der Klasse II jedoch auf mindestens einem Zehntel der Schale rot gestreift sein

VERORDNUNG (EG) Nr. 86/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Birnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Birnen sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. In der Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 ⁽²⁾ ist eine gemeinsame Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen festgelegt.

(2) Da die „Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) beschlossen hat, im Interesse der Klarheit die Regelung für Birnen von der für Äpfel zu trennen, wurde die Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 85/2004 vom 15. Januar 2004 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel ⁽³⁾ aufgehoben. Folglich ist eine neue Vermarktungsnorm für Birnen festzulegen.

(3) Die Anwendung dieser neuen Norm hat zum Zweck, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung auf die Nachfrage der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

(4) Die Norm gilt für alle Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, die Lagerzeit und die verschiedenen Hantierungen dieser Erzeugnisse können aufgrund ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder

weniger leichten Verderblichkeit zu Beeinträchtigungen führen. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.

(5) Da es sich bei der Güteklasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebenenfalls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Birnen des KN-Codes ex 0808 20 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

— einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;

— geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABL L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABL L 215 vom 9.8.2001, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/2003 (ABL L 7 vom 11.1.2003, S. 61).

⁽³⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR BIRNEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Birnen der aus *Pyrus communis* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Birnen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Birnen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. **Mindesteigenschaften**

In allen Klassen müssen Birnen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Birnen müssen so sein, dass sie

- den Reifungsprozess fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann,
- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. **Klasseneinteilung**

Birnen werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse Extra*

Birnen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen und einen unverletzten Stiel besitzen.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln und die Schale frei von rauer Berostung sein ⁽¹⁾.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Schalenfehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Die Birnen dürfen nicht grißig sein.

ii) *Klasse I*

Birnen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln und die Schale frei von rauer Berostung sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,

⁽¹⁾ Dies gilt nicht bei sortentypischer Berostung.

- ein leichter Farbfehler,
- leichte Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 2 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia pirina* und *V. inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein dürfen;
 - leichte, nicht verfärbte Druckstellen bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

Der Stiel kann leicht beschädigt sein.

Die Birnen dürfen nicht grießig sein.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Birnen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Früchte ihre wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,
- leichte raue Berostung ⁽¹⁾,
- Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 4 cm Länge,
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia pirina* und *V. inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 1 cm² sein dürfen,
 - leichte Druckstellen, die leicht verfärbt sein dürfen, bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem größten Querdurchmesser.

Für alle Klassen sind folgende Mindestdurchmesser vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	60 mm	55 mm	55 mm
Andere Sorten	55 mm	50 mm	45 mm

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten und der Sommerbirnen aufgeführt.

Ausnahmsweise wird keine Mindestgröße für Sommerbirnen vorgeschrieben, die in der Liste in der Anlage zu dieser Norm aufgeführt sind und in der Zeit zwischen dem 10. Juni und dem 31. Juli jeden Jahres geerntet und versandt werden.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe im Packstück zu gewährleisten, ist der Unterschied im Durchmesser für Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:

- 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind,
- 10 mm bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind.

Für Früchte der Klasse II, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

⁽¹⁾ Dies gilt nicht bei sortentypischer Berostung.

A. Gütetoleranzeni) *Klasse Extra*

5 % nach Anzahl oder Gewicht Birnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) *Klasse I*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Birnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen. Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Birnen ohne Stiel.

iii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Birnen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % nach Anzahl oder Gewicht Früchte mit folgenden Fehlern zulässig:

- leichte, nicht vernarbte Verletzungen oder Risse,
- sehr leichte Fäulnisstellen,
- Vorhandensein von lebenden Schädlingen und/oder Schäden durch Schädlinge im Fruchtfleisch.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen:

10 % nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die der nächsthöheren oder nächstniedrigen als der auf dem Packstück angegebenen Größe entsprechen, wobei für die Früchte der kleinsten Größe eine Höchstabweichung von 5 mm unter der Mindestgröße zulässig ist.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Birnen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem eine gleichmäßige Färbung vorgeschrieben.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts können die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission (*) in Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht bis zu drei Kilogramm mit frischem Obst und Gemüse verschiedener Arten gemischt werden.

B. Verpackung

Die Birnen müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Früchte der Klasse Extra müssen in Lagen verpackt sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

(*) ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 65.

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Birnen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.

Ist die Größe angegeben, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:

- a) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers;
- b) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch Angabe des Durchmessers der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe „und darüber“ oder einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls von der Angabe des Durchmessers der größten Frucht im Packstück.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANLAGE

1. GRÖSSENKRITERIEN

GF = großfrüchtige Sorten

SB = Sommerbirnen; für Früchte, die in der Zeit zwischen dem 10. Juni und dem 31. Juli jedes Jahres geerntet und versandt werden, ist keine Mindestgröße vorgeschrieben.

2. NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER NACH IHRER GRÖSSE EINGETEILTEN BIRNENSORTEN

Die kleinfrüchtigen Sorten und die anderen Sorten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, können vermarktet werden, sofern sie die in Abschnitt III der Norm festgelegten Bestimmungen betreffend die Größensortierung erfüllen.

Einige der in der nachstehenden Liste aufgeführten Sorten können über Handelsmarken vermarktet werden, deren Schutz in einem oder mehreren Ländern beantragt oder gewährt wurde. Solche Handelsmarken erscheinen nicht in der ersten und zweiten Spalte. Einige bekannte Handelsmarken sind nur informationshalber in der dritten Spalte aufgeführt.

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Größe
Abbé Fétel	Abate Fétel		GF
Abugo o Siete en Boca			SB
Akça			SB
Alka			GF
Alsa			GF
Amfora			GF
Alexandrine Douillard			GF
Bergamotten			SB
Beurré Alexandre Lucas	Lucas		GF
Beurré Bosc	Bosc, Beurré d'Apremont, Empereur Alexandre, Kaiser Alexandre		GF
Beurré Clairgeau			GF
Beurré d'Arenberg	Hardenpont		GF
Beurré Giffard			SB
Beurré précoce Morettini	Morettini		SB
Blanca de Aranjuez	Agua de Aranjuez, Espadona, Blanquilla		SB
Carusella			SB
Castell	Castell de Verano		SB
Colorée de juillet	Bunte Juli		SB
Comice rouge			GF
Concorde			GF
Condoula			SB

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Größe
Coscia	Ercolini		SB
Curé	Curato, Pastoren, Del cura de Ouro, Espadon de invierno, Bella de Berry, Lombardia de Rioja, Batall de Campana		GF
D'Anjou			GF
Dita			GF
D. Joaquina	Doyenné de juillet		SB
Doyenné d'hiver	Winterdechant		GF
Doyenné du comice	Comice, Vereinsdechant		GF
Erika			GF
Etrusca			SB
Flamingo			GF
Forelle			GF
Général Leclerc		Amber Grace™	GF
Gentile			SB
Golden Russet Bosc			GF
Grand champion			GF
Harrow Delight			GF
Jeanne d'Arc			GF
Josephine			GF
Kieffer			GF
Leonardeta	Mosqueruela, Margallon, Colorado de Alcanadre, Leonarda de Magallon		SB
Lombacad		Cascade®	GF
Moscatella			SB
Mramornaja	Mramornoje		GF
Mustafabey			SB
Packham's Triumph	Williams d'Automne		GF
Passe Crassane	Passa Crassana		GF
Perita de San Juan			SB
Pérola			SB
Pitmaston	Williams Duchesse		GF
Précoce de Trévoux	Trévoux		SB

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Größe
Président Drouard			GF
Rosemarie			GF
Santa Maria	Santa Maria Morettini		SB
Spadoncina	Agua de Verano, Agua de Agosto		SB
Taylors Gold			GF
Triomphe de Vienne			GF
Williams Bon Chrétien	Bon Chrétien, Bartlett, Williams, Summer Bartlett		GF

VERORDNUNG (EG) Nr. 87/2004 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 2004****zur Anwendung eines Verringerungskoeffizienten auf Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbeitrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zufolge beläuft sich die Gesamtsumme der eingegangenen Anträge auf 820 520 350 EUR, während sich der zur Verfügung stehende Betrag für die Tranche von Erstat-

tungsbescheinigungen zur Verwendung ab dem 1. Februar 2004 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 auf 63 313 512 EUR beläuft.

- (2) Gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 wird ein Verringerungskoeffizient berechnet. Dieser Koeffizient sollte daher auf die Beträge angewendet werden, die in Form von Erstattungsbescheinigungen zur Verwendung ab dem 1. Februar 2004 gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission beantragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der Anträge auf Erstattungsbescheinigungen, die zur Verwendung ab dem 1. Februar 2004 vorgesehen sind, wird ein Verringerungskoeffizient von 0,923 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/2004 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 2004****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 2004 in Kraft.

Sie gilt vom 21. Januar bis 3. Februar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 19. Januar 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 21. Januar bis 3. Februar 2004

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,01	11,66	40,52	16,72
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	—	—
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	7,24	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. Dezember 2003****über die Ernennung eines finnischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(2004/62/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 259,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,
gestützt auf den Beschluss 2002/758/EG, Euratom des Rates vom 17. September 2002 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 2002 bis zum 20. September 2006 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Martti REUNA, das dem Rat am 14. April 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der finnischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Leila KURKI wird als Nachfolgerin von Herrn Martti REUNA für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2006, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 21.9.2002, S. 9.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Erklärung bestimmter Provinzen Italiens als frei von Brucellose und enzootischer Rinderleukose

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5063)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/63/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang A Kapitel II Nummer 7 und Anhang D Kapitel I Buchstabe E,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 25. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände⁽²⁾ enthält die Liste der Regionen von Mitgliedstaaten, die als frei von Brucellose und Rinderleukose erklärt wurden.
- (2) Italien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, die die Übereinstimmung der Provinzen Cremona, Lodi und Pavia in der Region Lombardei mit den entsprechenden Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG zeigen, so dass diese Provinzen als amtlich als frei von Brucellose bei Rindern erklärt werden können.
- (3) Italien hat der Kommission ebenfalls Unterlagen übermittelt, die die Übereinstimmung der Provinzen Milano, Lodi und Cremona in der Region Lombardei und der Provinzen Arezzo, Firenze, Grosseto, Livorno, Lucca, Pisa, Pistoia, Prato und Siena in der Region Toskana mit den entsprechenden Bedingungen der Richtlinie 64/432/EWG zeigen, so dass diese Provinzen amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt werden können.

- (4) Nach Bewertung der von Italien vorgelegten Unterlagen sollten die Provinzen Cremona, Lodi und Pavia in der Region Lombardei als amtlich frei von Brucellose bei Rindern und die Provinzen Milano, Lodi und Cremona in der Region Lombardei und der Provinzen Arezzo, Firenze, Grosseto, Livorno, Lucca, Pisa, Pistoia, Prato und Siena in der Region Toskana als amtlich frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt werden.
- (5) Die Entscheidung 2003/467/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Entscheidung 2003/476/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74.

ANHANG

Die Anhänge II und III der Entscheidung 2003/467/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang II Kapitel 2 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 2**Amtlich anerkannt brucellosefreie Regionen von Mitgliedstaaten**

In Italien:

- Region Emilia-Romagna: Provinzen Bologna, Ferrara, Forli-Cesena, Modena, Parma, Piacenza, Ravenna, Reggio Emilia, Rimini
- Region Lombardia: Provinzen Bergamo, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Pavia, Sondrio, Varese
- Region Marche: Provinz Ascoli Piceno
- Region Sardinia: Provinzen Cagliari, Nuoro, Oristano, Sassari
- Region Trentino-Alto Adige: Provinzen Bolzano, Trento

In Portugal:

- Autonome Region Azoren: Inseln Pico, Graciosa, Flores, Corvo

Im Vereinigten Königreich:

- Großbritannien: England, Schottland, Wales“

2. Anhang III Kapitel 2 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 2**Amtlich anerkannt rinderleukosefreie Regionen von Mitgliedstaaten**

In Italien:

- Region Emilia-Romagna: Provinzen Bologna, Ferrara, Forli-Cesena, Modena, Parma, Piacenza, Ravenna, Reggio Emilia, Rimini
 - Region Lombardia: Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Milano, Sondrio, Varese
 - Region Marche: Provinz Ascoli Piceno
 - Region Toskana: Provinzen Arezzo, Firenze, Grossetto, Livorno, Lucca, Pisa, Pistoia, Prato, Siena
 - Region Trentino-Alto Adige: Provinzen Bolzano, Trento
 - Region Val d'Aosta: Provinz Aosta“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/566/EG über die finanzielle Beteiligung an den von den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die Gemeinsame Fischereipolitik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5221)

(Nur der spanische, dänische, deutsche, griechische, englische, französische, italienische, niederländische, portugiesische, finnische und schwedische Text ist verbindlich)

(2004/64/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2001/431/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2003/566/EG der Kommission vom 28. Juli 2003 über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Ausgaben für die Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾ wurde eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten vorgesehen.
- (2) Es hat sich herausgestellt, dass die für Italien genannten Beträge und die Höchstbeteiligung der Gemeinschaft für Investitionen zur Einrichtung von Informatikanlagen und -netzen in Anhang I der Entscheidung 2003/566/EG nicht korrekt waren; diese Beträge sind folglich zu berichtigen.
- (3) Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, Anhang I der Entscheidung 2003/566/EG zu ersetzen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN.

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2003/566/EG wird durch Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 44.

ANHANG

„ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máxima da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	24 790	12 395
DANMARK	640 000	320 000
DEUTSCHLAND	360 000	180 000
ΕΛΛΑΣ	1 500 000	750 000
ESPAÑA	923 812	461 906
FRANCE	153 000	76 500
IRELAND	615 552	307 776
ITALIA	1 755 953	877 977
NEDERLAND	443 732	221 866
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	74 820	37 410
SUOMI	900 000	450 000
SVERIGE	316 904	158 452
UNITED KINGDOM	527 662	263 831
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	8 236 225	4 118 113*

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2003

über die finanzielle Beteiligung an bestimmten von den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die Gemeinsame Fischereipolitik (zweite Tranche)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5228)

(Nur der dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, italienische, niederländische, portugiesische, schwedische und spanische Text ist verbindlich)

(2004/65/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2001/431/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben der Kommission ihre Überwachungsprogramme für die Fischerei im Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 übermittelt. Diesen Programmen sind Anträge auf eine finanzielle Beteiligung an den zur Durchführung der Programme geplanten Ausgaben beigefügt. Die Mitgliedstaaten haben für das Jahr 2003 aktualisierte Anträge eingereicht.
- (2) Bestimmte Ausgaben für das Jahr 2003 waren bereits Gegenstand der Entscheidung 2003/566/EG der Kommission vom 28. Juli 2003 über die finanzielle Beteiligung an den von den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾.
- (3) Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel kann für Investitionen im Zusammenhang mit Pilotvorhaben für die elektronische Übertragung von Informationen und für die Fernerkundung, für die Modernisierung der zur Überwachung der Fischereitätigkeiten eingesetzten Schiffe und Flugzeuge sowie für die Einrichtung von Informatiknetzen, die für den Informationsaustausch im Bereich der Fischereiüberwachung erforderlich sind, eine finanzielle Beteiligung gewährt werden.
- (4) Es sind für jede Maßnahme der Beteiligungssatz der Gemeinschaft, die an die Erstattung der Ausgaben geknüpften Bedingungen sowie für jeden Mitgliedstaat und für jede Maßnahme der Gesamtbetrag der für das Jahr 2003 erstattungsfähigen Ausgaben für diese zweite Tranche festzulegen.

- (5) In Anwendung von Artikel 15 der Entscheidung 2001/431/EG müssen die Mitgliedstaaten die geplanten Ausgaben binnen einem Jahr nach der rechtlichen und buchmäßigen Verpflichtung tätigen. Diese Verpflichtung muss spätestens in dem auf das Jahr der Bekanntgabe der Kommissionsentscheidung folgenden Kalenderjahr eingegangen werden.
- (6) In Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 der Entscheidung 2001/431/EG müssen die Mitgliedstaaten ihre Anträge auf Erstattung der Ausgaben spätestens am 31. Mai des Jahres einreichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Ausgaben bewilligt wurden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung werden für das Jahr 2003 die Beträge bestimmter erstattungsfähiger Ausgaben für jeden Mitgliedstaat, die Prozentsätze der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie etwaige Bedingungen für diese Beteiligung festgelegt, soweit die erstattungsfähigen Ausgaben tatsächlich für die Durchführung der Fischereiüberwachungsprogramme getätigt werden.

Artikel 2

Für Ausgaben zur Durchführung von Pilotvorhaben zur elektronischen Übertragung von Fangdaten und zur Fernerkundung wird eine finanzielle Höchstbeteiligung von 100 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang I genannten Obergrenzen gewährt.

Artikel 3

Für Ausgaben zur Modernisierung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die effektiv für Fischereiüberwachungsaufgaben eingesetzt werden, wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 35 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang I genannten Obergrenzen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 44.

Artikel 4

Für Ausgaben zur Einrichtung von Informatikanlagen und -netzen, die für den Informationsaustausch im Bereich der Fischereiüberwachung erforderlich sind, wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang III genannten Obergrenzen gewährt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre Anträge auf Erstattung der Ausgaben gemäß dieser Entscheidung bis zum 31. Mai 2006.

Artikel 6

Die Anträge auf Erstattung und Vorschüsse, die in anderen Währung als Euro ausgedrückt sind, werden zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der im Monat ihres Eingangs bei der Kommission gilt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos nacionales Nationale udgifter Einzelstaatliche Ausgaben Εθνικές δαπάνες National expenditure Dépenses nationales Spese nazionali Nationale uitgaven Despesas nacionais Kansalliset menot Nationella utgifter	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máxima da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	0	0
DANMARK	0	0
DEUTSCHLAND	0	0
ΕΛΛΑΣ	150 000	150 000
ESPAÑA	0	0
FRANCE	0	0
IRELAND	0	0
ITALIA	0	0
NEDERLAND	100 000	100 000
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	0	0
SUOMI	0	0
SVERIGE	0	0
UNITED KINGDOM	0	0
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	250 000	250 000

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
 BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos nacionales Nationale udgifter Einzelstaatliche Ausgaben Εθνικές δαπάνες National expenditure Dépenses nationales Spese nazionali Nationale uitgaven Despesas nacionais Kansalliset menot Nationella utgifter	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máxima da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	116 510	40 779
DANMARK	0	0
DEUTSCHLAND	350 000	122 500
ΕΛΛΑΣ	0	0
ESPAÑA	0	0
FRANCE	233 881	81 858
IRELAND	350 416	122 646
ITALIA	0	0
NEDERLAND	0	0
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	0	0
SUOMI	0	0
SVERIGE	0	0
UNITED KINGDOM	15 990	5 597
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	1 066 797	373 380

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III —
 BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos nacionales Nationale udgifter Einzelstaatliche Ausgaben Εθνικές δαπάνες National expenditure Dépenses nationales Spese nazionali Nationale uitgaven Despesas nacionais Kansalliset menot Nationella utgifter	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máxima da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	0	0
DANMARK	0	0
DEUTSCHLAND	0	0
ΕΛΛΑΣ	0	0
ESPAÑA	0	0
FRANCE	0	0
IRELAND	0	0
ITALIA	0	0
NEDERLAND	0	0
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	0	0
SUOMI	0	0
SVERIGE	450 000	225 000
UNITED KINGDOM	0	0
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	450 000	225 000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/126/EG hinsichtlich der Finanzhilfe für zwei gemeinschaftliche Referenzlabors für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (biologische Risiken) in Spanien und im Vereinigten Königreich für das Jahr 2003

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5231)

(Nur der spanische und englische Text ist verbindlich)

(2004/66/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2003/126/EG der Kommission vom 24. Februar 2003 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft an die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (biologische Risiken) für das Jahr 2003⁽²⁾ gewährt diesen finanzielle Unterstützung zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Pflichten.
- (2) Laut Mitteilung des Laboratorio de biotoxinas marinas del Area de sanidad, Vigo, Spanien an die Kommission werden im Jahr 2003 33 000 EUR nicht verwendet. Daher sollte der Jahreshaushalt entsprechend verringert werden.
- (3) Im Rahmen der normalen Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlabors für TSE, Weybridge, Vereinigtes Königreich (CRL) hat die Kommission das CRL beauftragt, einen Vergleichstest der drei TSE-Schnelltests durchzuführen, die ursprünglich 1999 bewertet worden waren. Da dieser Vergleichstest im Jahreshaushalt für 2003 nicht vorgesehen war, sollte der Jahreshaushalt erhöht werden, um dem gemeinschaftlichen Referenzlabor die Durchführung dieses Tests zu ermöglichen.
- (4) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 324/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, die Finanzhilfen gemäß Artikel 28 der Richtlinie 90/424/EWG erhalten, und der Verfahren zur Geltendmachung der Ausgaben und Durchführung von Audits⁽³⁾ sollten Anwendung finden.
- (5) Die Entscheidung 2003/126/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 25. Geändert durch die Entscheidung 2003/332/EG (AbI. L 116 vom 13.5.2003, S. 26).

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 14.

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/126/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe beträgt höchstens 77 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003.“

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe beträgt höchstens 556 500 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003.“

Im Rahmen des im ersten Unterabsatz genannten Höchstbetrags und unbeschadet der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 324/2003 der Kommission festgesetzten zeitlichen Begrenzungen wird ein Betrag von 170 000 EUR dem Projekt vorbehalten, das Leitlinien für die Bewertung des BSE-Länderstatus unter Verwendung von Überwachungsdaten und in Verbindung mit einer Expositionsrisikobewertung entwickelt; der Betrag wird dem gemeinschaftlichen Referenzlabor für TSE gewährt, sofern

- a) monatliche Zwischenberichte über die Fortschritte des Projekts übersandt werden,
- b) bis spätestens zum 30. September 2003 der Entwurf eines Abschlussberichts übersandt wird,
- c) bis zum 31. Dezember 2003 ein zusammenfassender Abschlussbericht zusammen mit der Software für die Durchführung der Bewertungen und Belegen für die entstandenen Kosten übersandt wird.

Im Rahmen des im ersten Unterabsatz genannten Höchstbetrags und unbeschadet der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 324/2003 der Kommission festgesetzten zeitlichen Begrenzungen wird ein Betrag von 26 500 EUR der Durchführung eines Vergleichstests der drei 1999 genehmigten Schnelltests vorbehalten; der Betrag wird dem gemeinschaftlichen Referenzlabor für TSE gewährt, sofern ein Abschlussbericht zusammen mit Belegen für die entstandenen Kosten übersandt wird.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2004

zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/807/EG zur Berücksichtigung der Anpassung der niederländischen Regionen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5312)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/67/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/807/EG der Kommission ⁽²⁾ sind die Code-Form und die Codes für die Mitteilung von Tierseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG festgelegt.
- (2) Bei der Festlegung ihrer Seuchentilgungspläne haben die Niederlande eine Anpassung ihrer Landesregionen vorgenommen. Ziel dieser Neuabgrenzung war es, die Kontrollen im Seuchenfall zu erleichtern. Da sich die Anpassung der niederländischen Regionen auch auf das mit der Entscheidung 2000/807/EG eingeführte Tierseuchenmeldesystem (ADNS) auswirkt, sollten die bisherigen Regionen im ADNS durch die neu abgegrenzten Regionen (Compartimenten) ersetzt werden.
- (3) Die Entscheidung 2000/807/EG ist entsprechend zu ändern.
- (4) Zur Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Angaben darf der Anhang zu dieser Entscheidung nicht veröffentlicht werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Entscheidung 2000/807/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Januar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 80. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/807/EG (AbI. L 279 vom 17.10.2002, S. 50).

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS 2004/68/JI DES RATES
vom 22. Dezember 2003
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽³⁾, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000 enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.
- (2) Der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI des Rates vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ⁽⁴⁾ und dem Beschluss 2000/375/JI des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet ⁽⁵⁾ müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und die effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.
- (3) In seiner Entschließung vom 30. März 2000 zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch bekräftigt das Europäische Parlament erneut, dass Sextourismus mit Kindesmissbrauch eine eng mit der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellt, und fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestbestimmungen über Tatbestandsmerkmale dieser Straftatbestände zu unterbreiten.

- (4) Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Grundrecht des Kindes auf eine harmonische Erziehung und Entwicklung dar.
- (5) Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.
- (6) Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.
- (7) Es ist erforderlich, schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justiziellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden.
- (8) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Minimum und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.
- (9) Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI des Rates vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten ⁽⁶⁾ sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁷⁾ einbezogen werden können.
- (10) Aufgrund der Besonderheiten der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern müssen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen. Sie müssen ferner entsprechend den von juristischen Personen ausgeübten Tätigkeiten angepasst werden.

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 327.

⁽²⁾ ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 108.

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1. Geändert durch den Rahmenbeschluss 2001/500/JI (AbL. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

- (11) Opfer, die noch Kinder sind, sollten zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe entsprechend befragt werden.
- (12) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft.
- (13) Dieser Rahmenbeschluss sollte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, wie die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI vom 29. November 1996 zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP) ⁽¹⁾, die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI vom 16. Dezember 1996 zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats ⁽²⁾, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes ⁽³⁾, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁴⁾ und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI vom 29. Juni 1998 über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen ⁽⁵⁾ sowie die vom Europäischen Rat und vom Rat erlassenen Rechtsakte wie die Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen ⁽⁶⁾ und der Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000 bis 2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen ⁽⁷⁾ —
- ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind, oder
- iii) von realistisch dargestellten, nicht echten Kindern, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind;
- c) „EDV-System“ eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen;
- d) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen oder Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;
- b) Anwerbung von Kindern zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen;
- c) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
- i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
- ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind an den sexuellen Handlungen beteiligt, oder
- iii) eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Macht oder des Einflusses auf das Kind missbraucht wird.

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren;
- b) „Kinderpornografie“ pornografisches Material mit bildlichen Darstellungen
- i) echter Kinder, die an einer eindeutig sexuellen Handlung aktiv oder passiv beteiligt sind, einschließlich aufreizendem Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern, oder

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

Artikel 3

Straftatbestände der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie.

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass die nachstehenden Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie keinen Straftatbestand erfüllen:

- a) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer ii) in den Fällen, in denen die echte Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit 18 Jahre alt oder älter war;
- b) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Kinder die sexuelle Mündigkeit erreicht, ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben sowie die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind. Eine Zustimmung wird auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet, wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbraucht worden sind;
- c) nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.

Artikel 4

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) unter Strafe gestellt wird.

Artikel 5

Sanktionen und erschwerende Umstände

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis drei Jahren bedroht werden.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht werden:
 - a) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a) — „Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen“ — sowie die Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe c) Ziffer i);

b) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a) — „Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken“ — und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b), in beiden Fällen, soweit sie Prostitution betreffen, und sofern mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Bei dem Opfer handelt es sich um ein Kind, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat.
- Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder rücksichtslos gefährdet.
- Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.
- Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI begangen, ungeachtet des dort genannten Strafmaßes.

c) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a) — „Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken“ — und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b), in beiden Fällen, soweit sie pornografische Darbietungen betreffen, Artikel 2 Buchstabe c) Ziffer ii), Artikel 2 Buchstabe c) Ziffer iii), Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), sofern es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und gegebenenfalls mindestens einer der unter Buchstabe b) zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich genannten Umstände zutrifft.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 verurteilt wurde, gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft daran gehindert werden kann, eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bei Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) auch andere Sanktionen, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen oder Maßnahmen, vorsehen.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund
 - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht haben.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

Artikel 7

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder richterliche Aufsicht,
- c) richterliche Aufsicht,
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 8

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit für Straftaten nach den Artikeln 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde,
- b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- c) die Straftat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b) und c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.

(5) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 3 und, soweit relevant, im Sinne von Artikel 4, die mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, unter seine Gerichtsbarkeit fällt, unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst in seinem Hoheitsgebiet befindet.

(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit nach seinem nationalen Recht zumindest die schwersten Straftaten nach Artikel 2 strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Artikel 9

Schutz und Unterstützung der Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung von Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 2 sollten als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern im Strafverfahren⁽¹⁾ betrachtet werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft alle Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat — sofern angemessen und möglich — Artikel 4 des genannten Rahmenbeschlusses auf die genannten Familien an.

Artikel 10

Territorialer Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

*Artikel 11***Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI**

Die Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI wird aufgehoben.

*Artikel 12***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 20. Januar 2006 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum 20. Januar 2006 den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis zum 20. Januar 2008 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und

eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI
